

## **++ Leitfaden zum Zurückschneiden von Büschen und Bäumen an Straßen, Wegen und Plätzen ++**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Sinne unserer gemeinsamen Sicherheit und einer ordnungsgemäßen Verkehrsinfrastruktur möchten wir Sie auf die Wichtigkeit des regelmäßigen Zurückschneidens von Büschen und Bäumen an Straßen, Wegen und Plätzen hinweisen.

Nach § 31 Absatz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist es untersagt, Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen anzulegen, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Sollten solche Anpflanzungen oder Hindernisse bereits vorhanden sein, haben die Eigentümer diese zu beseitigen.

### **Um Gefahrensituationen zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir, folgende Hinweise zu beachten:**

- 1. Über die Fahrbahn** ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 Meter über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrtshöhe für LKWs bzw. auch Rettungsfahrzeugen von 4,50 Meter sicher.
- 2. Über Geh- und Radwegen** sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 Meter über den Wegen auszuschneiden.
- 3.** Gleichsam sind **Bäume** auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und morsches Geäst bzw. Bäume sind ganz zu entfernen.
- 4. Bei Fahrbahnen** ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Meter einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden. Bei **Radwegen** beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter. Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zu ihrer Grundstücksgrenze zurück. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden!
- 5. An Straßeneinmündungen und –kreuzungen** müssen Anpflanzungen aller Art stets so niedergehalten werden, dass sie nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im „**Sichtdreieck**“ für die

Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt: Gibt es für Ihr Grundstück keinen Bebauungsplan, der ein individuelles Sichtdreieck vorgibt, sollte die Bepflanzung an der Grundstücksgrenze – im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen – auf maximal 0,80 Meter Höhe zurückgeschnitten werden.

**6.** Außerdem ist sorgfältig darauf zu achten, dass **Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten** nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigung wahrgenommen werden können.

**7.** Beachten Sie schon **vor dem Anpflanzen**, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können. Halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze und entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen.

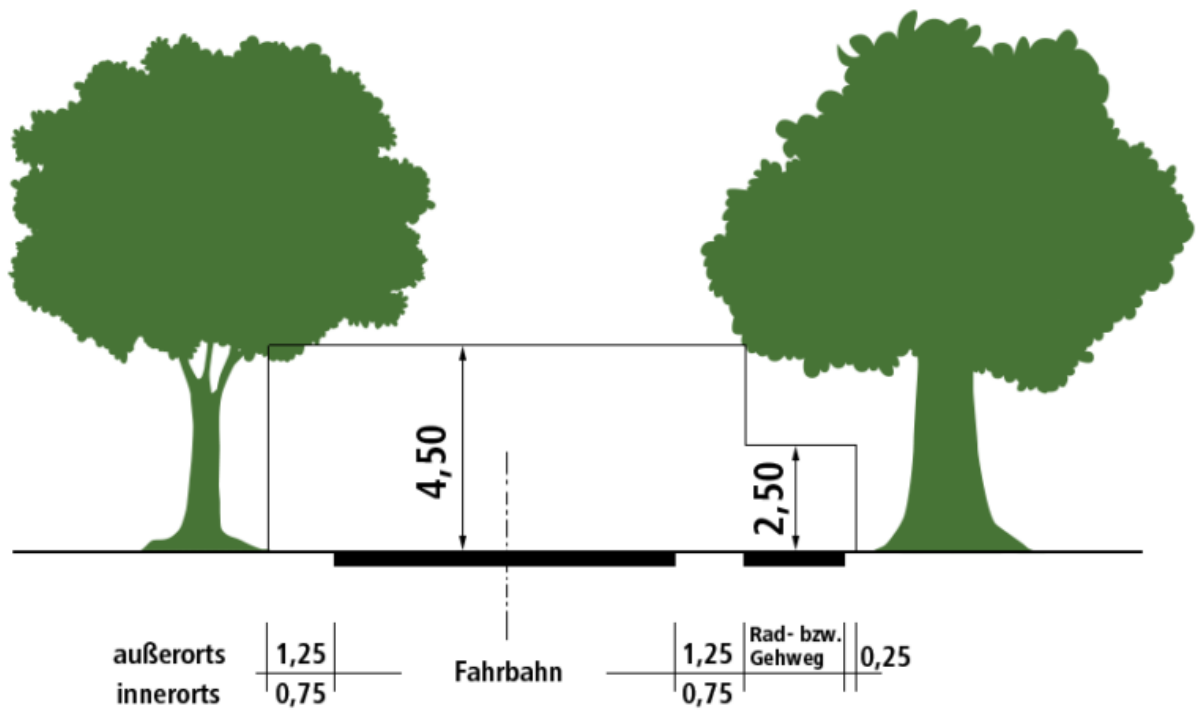
**8.** Denken Sie auch an die **Sichtbarkeit Ihrer Hausnummer**. Das Hausnummern-Schild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen. Vor allem: Im Ernstfall kann dies für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei wichtig sein und Ihnen im Notfall wertvolle Zeit retten.

**WICHTIG!** Vom Verbot des Naturschutzgesetzes, in der Zeit vom 01. März bis 30. September das Schneiden von Gehölzen zu unterlassen (§ 39 BNatSchG), sind die Eigentümer in diesem Falle befreit –**so lange es sich um einen Form- oder Pflegeschnitt handelt** - weil es sich um eine aus Gründen der Verkehrssicherheit dringende notwendige Maßnahme handelt.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer und -besitzer, ihrer Verantwortung nachzukommen und regelmäßig zu überprüfen, ob ihre Pflanzen den Verkehrsraum nicht beeinträchtigen. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können. Gemeinsam können wir dazu beitragen, die Sicherheit in unserer Gemeinde zu erhöhen.

Zudem wollen wir Sie auf die Verpflichtung der **Straßenreinigung** hinweisen. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Das Nichteinhalten dieser Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Vielen Dank für Ihre Mithilfe!



**Ansprechpartner:**

Sascha Lorenz  
 04923/916-211  
 lorenz@krummhoern.de